

Dipl.Ing.M.Bonk–Dr.Ing.W.Maire–Dr.rer.nat.G.Hoppmann

Beratende Ingenieure VBI – Bauwesen – Geräusche – Erschütterungen – Luftreinhaltung

Amtlich bekanntgegebene
Meßstelle nach § 26 BImSchG

Rostocker Straße 22
30823 Garbsen

Tel.: 05137 /72139
/75012
Telefax: /75011

Bearbeiter:
Dipl.–Ing. M. Bonk

16. November 1993 b/P

– 91253 –

N a c h t r a g

zum schalltechnischen Gutachten zum
Bebauungsplan Nr. 56
"Fischerkoppel"
der Stadt Lauenburg/Elbe

In unserem Hauptgutachten vom 28.04.1992 hatten wir die Immissionssituation für die vorgesehene Bebauung in dem Bebauungsplan Nr. 56 "Fischerkoppel" untersucht und beurteilt. Im Hinblick auf die von einem Abbundplatz ausgehenden Geräusche war für die heranrückende Wohnbebauung ein Mindestabstand ermittelt worden, die dazwischen liegende Fläche sollte für Garagen genutzt werden. Nunmehr ist ein geänderter Entwurf des Bebauungsplanes vorgelegt, dabei soll auf der bisher für Garagenbauten vorgesehenen Fläche ebenfalls eine Wohnbebauung ermöglicht werden. Hierzu wird nachfolgend Stellung genommen.

In der Anlage ist die örtliche Situation dargestellt. Dabei ist in den früheren Entwurf des Bebauungsplanes (unsere Anlage 1) die gewünschte näherrückende Bebauung eingetragen. Das geänderte Bebauungsplankonzept sieht darüber hinaus eine Erweiterung der Mischgebietsfläche vor, wobei der früher geplante Grünstreifen entfallen soll. Auf der Mischgebietsfläche finden derzeit die zu beurteilenden Abbundarbeiten statt.

Eine Abschätzung der Immissionsbelastung kann mit den Rechenwerten unseres Hauptgutachtens vorgenommen werden. Die zunächst geplante Wohnbebauung mit dem geringsten Abstand hat zum Mittelpunkt der Abbundfläche einen Abstand von 45 m, die nunmehr heranrückende Bebauung hat einen Abstand von 22 m. Dabei ergibt sich infolge Entfernungsverringering eine Pegelerhöhung um rd. 6 dB. Im Hauptgutachten war für den Aufpunkt (2) mit dem Abstand von 45 m eine Immissionsbelastung von 54,5 dB(A) ermittelt worden. Damit ergibt sich, daß bei dem hierzu beurteilenden Wohnhaus auf der früheren Garagenfläche die Immissionsbelastung in der Größe der Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes liegt. Die Ausweisung als WA-Fläche ist daher aus der Sicht des Immissionsschutzes problematisch. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluß vom 18. Dezember 1990 - 4 N 6.88 - herausgestellt, daß eine Überschreitung der Orientierungswerte um 5 dB(A) bei allgemeinen Wohngebieten das Er-

gebnis einer gerechten Abwägung sein kann. Maßgeblich sind jedoch in jedem Fall die Umstände des Einzelfalles. Es ist daher im vorliegenden Fall abzuwägen und zu begründen, ob hier ein vorbelastetes allgemeines Wohngebiet gekennzeichnet werden kann. Der vorgelegte Entwurf der Bebauung zeigt, daß die Erschließung der beiden Gebäude von der Ostseite erfolgt, bei Mehrfamilienhäusern liegen somit in diesem Bereich vorwiegend die Nebenräume, in aller Regel ein Schlaf- oder Kinderzimmer. Die übrigen schutzwürdigen Wohnnutzungen sind in diesem Fall zum abgeschirmten Bereich auf der Westseite vorgesehen. Damit wäre im vorliegenden Fall allenfalls bei einem Schlaf- oder Kinderzimmer je Wohnung die höhere Immissionsbelastung relevant. Damit wird deutlich, daß die zukünftigen Bauherrn durch geschickte Planung dafür sorgen können, daß durch die festgeschriebene Vorbelastung nur ein kleiner Teil der Wohnnutzung betroffen ist.

Wenn im vorliegenden Fall im Rahmen der Abwägung die Entscheidung für ein vorbelastetes Wohngebiet fällt, so sollte die frühere Planung wieder aufgenommen werden, auf der Fläche der Mischgebietsnutzung einen 5 m breiten Grünstreifen vorzusehen. Damit wird verhindert, daß der bisher für Abbundarbeiten genutzte Bereich unmittelbar bis zur Grenze genutzt wird.

Zusammenfassend ist die vorgelegte Immissionssituatuion so zu beurteilen, daß bei Berücksichtigung des Bestandsschutzes des Abbundplatzes auf die unmittelbar angrenzende Fläche Immissionen einwirken, die deutlich über den Richtwerten eines allgemeinen Wohngebietes liegen. Im Rahmen der Abwägung ist zu entscheiden und zu begründen, daß hier eine Wohnbebauung bis an die Grenze zu dem Abbundplatz gewünscht wird und diese Fläche als vorbelastetes Gebiet gekennzeichnet wird.

M. B - k

(Dipl.-Ing. M. Bonk)



91253

Anlage 1

Maßstab

1: 500

● Beurteilungspunkt

■ Geräuschquelle/Bauteil

